

Gemeinderat

Beschluss vom 30. Juni 2014

Titel **Kommunikationskonzept**
Zweite Lesung und Verabschiedung

Beschluss-Nr. 2014-139
Akte 2013-209 / O1.04

1 Sachverhalt

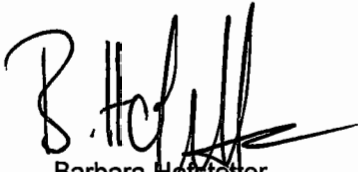
- 1.1 Am 3. April 2014 erfolgte die erste Lesung und Kenntnisnahme des Kommunikationskonzepts im Rahmen der Klausurtagung.
- 1.2 Die Mitglieder des Gemeinderates und die Abteilungsleitenden hatten in der Folge Gelegenheit, sich zum Konzeptentwurf vernehmen zu lassen.

2 Erwägungen

- 2.1 Ein Kommunikationskonzept ist ein übergeordnetes Konzept für die Gesamtkommunikation einer Gemeinde. Darin werden unter anderem die Kommunikationsziele und die Kommunikationsstrategie behandelt.
- 2.2 Damit das Kommunikationskonzept gelebt wird und einen sichtbaren Niederschlag im Alltag der Gemeinde findet, werden konkrete Kommunikationsmassnahmen samt Zeitplan festgelegt.
- 2.3 Im vorliegenden Entwurf stammen die Rot markierten Stellen aus der Vernehmlassung bei den Gemeinderäten und Abteilungsleitenden.
- 2.4 Das Kommunikationskonzept wird beraten. Wegen Zeitmangels kann die Beratung nicht abgeschlossen werden. Das Kommunikationskonzept ist an einer nächsten Sitzung nochmals zu traktandieren, um die Beratung abzuschliessen.

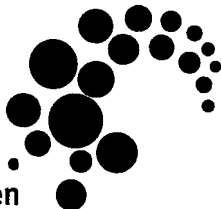
3 Beschluss

- 3.1 Präsidiales wird beauftragt, das Kommunikationskonzept erneut zu traktandieren.
- 3.2 Mitteilung an
 - Präsidiales A
 - GR Aktenablage


Barbara Horstetter
Gemeindepräsidentin


Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am
-2. Juli 2014



Gemeinderat

Beschluss vom 30. Juni 2014

Titel Finanzierung der Gemeinde Steinhausen
Zentrumsüberbauung Dreiklang

Beschluss-Nr. 2014-142
Akte 2014-290 / F3.03.02

1 Sachverhalt

- 1.1 Das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz) enthalten bezüglich Tresorerie keine Bestimmungen. Unter § 1 Abs. 3 des Finanzhaushaltsgesetzes wird festgehalten, dass die Kompetenzen der in den Gemeinden zuständigen Behörden sich nach dem Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) und den geltenden Gemeindeordnungen zu richten haben. Darin sind keine expliziten Bestimmungen zur Tresorerie festgehalten. Der Gemeinderat hat mit Beschluss an der Gemeinderatssitzung vom 7. Mai 2007 dem Dikasterienchef und dem Abteilungsleiter die Kompetenz für Geldanlagen im Rahmen der Liquiditätsbewirtschaftung sowie für die Kreditaufnahme für die laufenden Liquiditätsbedürfnisse der Gemeinde bis zur maximalen Höhe von CHF 3 Mio. erteilt.
- 1.2 Im Mai 2014 konnte der Gemeinderat der Zentrumüberbauung Dreiklang die Baubewilligung erteilen. Somit können die zwei Gebäude bestehend aus den Alterswohnungen und dem Coop sowie dem Mehrzweckraum und der Bibliothek gebaut werden. Die Gebäude sollen planmässig im Sommer 2017 bezugsbereit sein. In der Urnenabstimmungsbroschüre wurde festgehalten, dass rund 1/3 der Investition mit den vorhandenen Mitteln finanziert werden kann und die weiteren Mittel von CHF 38,8 Mio. als Fremdkapital aufgenommen werden. Diese Aussage hat nach wie vor seine Gültigkeit.
- 1.3 Finanzplanung
Für die Schätzung des Finanzbedarfes der Gemeinde wurde eine Finanzplanung für die Jahre 2014 bis 2027 erstellt.
 - 1.3.1 Als Basis für die Plan-Erfolgsrechnung wurde die Rechnung 2013 mit wenigen Anpassungen herangezogen. Aufgrund der Einschätzung für das Jahr 2014 wurden vor allem die Steuern reduziert eingesetzt:
 - Steuern der juristischen Personen um CHF 600'000 geringer
 - Grundstückgewinnsteuern um CHF 400'000 tiefer
 - Normpauschale (Kantonsbeitrag pro Schüler) mit den aktuellen Schülerzahlen berechnet.

1.3.2 Weitere Prognosen zur Veränderung der Plan-Erfolgsrechnung

- Einwohnerzahlen: jährliche Erhöhung um 150 Personen, ohne Einfluss auf Ertrag/Aufwand
- Steuerfuss: unveränderter, gleichbleibender Steuerfuss von 60%
- Zuwachsraten:
 - Erhöhung Normpauschale um jährlich 0,1%
 - Verzicht auf weitere prozentuale Veränderungen von Ertrag und Aufwand
- Belastungen/Entlastungen:
 - Finanzausgleich, ab 2016: Reduktion um CHF 1 Mio. - neue Basis für Einwohnerzahlen und Normsteuerfuss
 - Projekt Dreiklang, ab 2018: Ertrag CHF 1,645 Mio.; Personalaufwand CHF 260'000; Sachaufwand CHF 582'000

1.3.3 Finanzierungsmöglichkeiten - wie der Verkauf von Grundstücken - wurden nicht in die Planung einbezogen: Das Grundstück im Erli mit rund 15'000m² à CHF 2'000 ergibt CHF 30 Mio.

1.3.4 Die Investitionen sind gemäss der Investitionsplanung 2015-2027 aus der Strategie der öffentlichen Bauten und Anlagen, wie sie dem Gemeinderat an der Sitzung vom 26. Mai 2014 vorgelegt wurde, übernommen worden.

1.4 Kapitalaufnahme

**Ende März 2014 haben Carina Brüngger-Ebinger, Gemeinderätin Finanzen,
Präsident Finanzkommission und 'Leiter Buchhaltung.'**

Gespräche bezüglich Finanzierungsmöglichkeiten geführt. Bereits zu einem früheren Zeitpunkt wurde die auf die Finanzierung angesprochen, worauf ein konkretes Angebot für 10 Mio. eingegangen ist. Alle Bankinstitute sind sehr interessiert, die Gemeinde Steinhausen bei der Finanzierung zu unterstützen. Es sind neben dem Kredit mit fester Laufzeit die nachstehenden Finanzierungsinstrumente vorgestellt worden:

- Absicherung mit einem Swapgeschäft
- Privatplatzierung
- Kredit mit Sicherstellung durch einen Grundpfandtitel auf die Liegenschaft mit den Alterswohnungen und dem Coop (Finanzvermögen)

1.4.1 Auf die heutige Sitzung sind die vorerwähnten Bankinstitute gebeten worden Angebote mit den aktuellen Zinssätzen einzureichen. Alle Banken sowie auch die ... und der ... haben davon Gebrauch gemacht.

1.4.2 Die Zinssätze liegen je nach Zeitpunkt der Kapitalaufnahme in folgenden Bandbreiten:

Varianten	für 5 Jahre	für 10 Jahre
- Kapitalaufnahme heute	0,50 % bis 1,04 %	1,11 % bis 1,80 %
- Kapitalaufnahme in 12 Monaten		1,47 % bis 1,86 %
- Kapitalaufnahme in 24 Mt. oder ab 1. Juli 2016		1,60 % bis 2,32 %
- Kapitalaufnahme ab 1. Juli 2017	1,66 % bis 2,07 %	1,84 % bis 2,19 %

1.5 Grundsätzliches

Mit diesem Antrag möchte die Abteilung Finanzen und Volkswirtschaft vom Gemeinderat die Kompetenz zur Aufnahme von Kapital zu bestimmten Bedingungen erhalten.

2 Erwägungen

2.1 Finanzplanung

- 2.1.1 Dem langfristigen Finanzplan liegen positive Erfolgsrechnungsergebnisse zu Grunde, die sehr stark vom zukünftigen Steuerertrag abhängig sind. Die Feststellung der erforderlichen Investitionen und somit die Ermittlung des Investitionsbedarfes unserer Gemeinde ist das wichtigste Element für die Berechnung des Kapitalbedarfes. Sind zukünftig Massnahmen zur Erzielung einer ausgeglichenen Erfolgsrechnung nötig, hat dies vielfach Auswirkungen auf die zeitliche Beschlussfassung von Investitionsvorhaben zur Folge und beeinflusst den Kapitalbedarf sehr stark.
- 2.1.2 Die Finanzplanung zeigt auf, dass in den Jahren 2016 und 2017 ein jährlicher Kapitalbedarf von CHF 20 Mio. besteht. In den Jahren 2018 bis und mit 2021 erhöhen sich die Schulden lediglich um CHF 3 Mio. In den Jahren 2022 bis 2024 sind Mittel von gesamthaft CHF 22 Mio. nötig. In den Jahren 2025 bis 2027 ist es möglich, die Schulden um CHF 15 Mio. zu reduzieren. Der Kapitalbedarf vom Jahr 2014 bis Ende 2027 beträgt gesamthaft CHF 50 Mio. und ist für unsere Gemeinde mit einem Eigenkapital von CHF 80 Mio. vertretbar.
- Nicht in den Finanzplan aufgenommen worden sind weitere Möglichkeiten, Kapital zu beschaffen. Die Gemeinde besitzt verschiedene Landparzellen im Finanzvermögen, insbesondere das Grundstück Nr. 710 Erli an der Grabenackerstrasse mit rund 15'000 m². Das Land kann jedoch nur veräussert werden, wenn die Umzonung von der Zone Öffentliches Interesse in die Wohnzone erfolgen kann. Das weitere Vorgehen bezüglich dem Grundstück hat somit direkte Auswirkungen auf die Kapitalbeschaffung der Gemeinde.

2.2 Kapitalaufnahme

- 2.2.1 Anlässlich der Besprechungen mit den Banken Ende März waren die Erwartungen aller Bankinstitute, dass die Zinsen demnächst steigen werden. Die Entwicklung in den beiden letzten Monaten war in die Gegenrichtung. Die leicht höheren Zinsen anfangs Jahr haben sich wieder nach unten entwickelt. Für die bevorstehende Leitzinsanpassung der Europäischen Zentralbank (EZB) am 5. Juni 2014 wurde eine Senkung nach unten erwartet. Die EZB hat den Leitzins von 0,25 % auf 0,15 % gesenkt und erstmals in der Geschichte einen Negativzins für Banken, die das überschüssige Geld bei der Notenbank parken, eingeführt.
- 2.2.2 Bei sofortiger Kapitalaufnahme liegen die aktuellen Zinssätze bei 1,1 % bis 1,3 %. Bei Absicherung des Zinses für die Kapitalaufnahme in 2 bis 3 Jahren muss mit einem Zinssatz von 2,0 % bis 2,2 % gerechnet werden. Die Zinsdifferenz von rund 0,9 % ist sehr hoch.
- 2.2.3 _____ und Angebote der _____ und _____ machen mit Zinsen von 1,1 % bis 1,3 % das Rennen. Die Banken sind nur in der Lage Zinssätze zwischen 1,5 % und 1,8 % zu offerieren.
- 2.2.4 Eine Kapitalaufnahme rund 2 Jahre bevor die Mittel benötigt werden, rechtfertigt die Zinssituation nicht, werden doch Zinsanpassungen nach oben seit 6 Jahren angekündigt ohne, dass sie eintreffen. Eine Aufnahme zu einem guten Zins im Jahr 2015 ist jedoch passabel, zumal _____ Abschlüsse mit einem Zuschlag von 0,21% für den frühzeitigen Abschluss bis zu 12 Monaten offeriert.
- 2.2.5 Konkrete Fakten sind, dass die heutigen Zinsen sehr tief sind und dass die Gemeinde Steinhausen ab dem Jahr 2016 Kapital benötigt. Aufgrund des seit Jahren tiefen Zinsniveaus und der beschlossenen Investition Zentrumsüberbauung Dreiklang wird von den Stimmberechtigten erwartet, dass Kapital zu günstigen Konditionen aufgenommen werden kann.

2.2.6 Die Finanzkommissionsmitglieder erwarten bis Ende 2014 keine Zinserhöhung. Der abzuschliessende Zinssatz verdient grössere Beachtung als der genaue Zeitpunkt der Kapitalaufnahme. Mit anderen Worten, das Geld kann bereits im 2. Semester 2015 aufgenommen werden, obwohl es erst im Verlaufe des Jahres 2016 benötigt wird, sofern der Zinssatz dem heutigen Niveau entspricht.

2.3 Grundsätzliches

- 2.3.1 Das Steigen der Zinsen erfolgt vielfach ohne Zeichen und kann in wenigen Tagen erfolgen. Zudem sind Offerten für Darlehen vielfach nur einzelne Tage verbindlich. Damit die Handlung schnell erfolgen kann, ist eine Kompetenzerteilung an eine Delegation bestehend aus Carina Brüngger-Ebinger, Gemeinderätin Finanzen, I, , Präsident Finanzkommission und Leiter Finanzen und Volkswirtschaft, angezeigt (ab 2015 die entsprechenden Personen in dieser Funktion). Der Zuschlag hat an das beste Angebot zu erfolgen.
- 2.3.2 Unabhängig, ob die Verschuldung von CHF 50 Mio. bis ins Jahr 2027 eingegangen werden soll und ob das Investitionsprogramm, wie es an der GR-Sitzung vom 26. Mai 2014 vorgelegt worden ist, seine Gültigkeit haben wird, ist ein erster Kapitalbetrag aufzunehmen. Der Delegation soll die Kompetenz erteilt werden ein Darlehen von CHF 15 Mio. mit einer Laufzeit von 10 bis 12 Jahren zum Zinssatz von Maximum 1,5 % Jahreszins mit Kapitalaufnahme ab 1. Juli 2015 abzuschliessen resp. den Zeichnungsberechtigten des Gemeinderates zur Unterzeichnung vorzulegen.
- 2.3.3 Wie erwähnt ist die Ermittlung des Investitionsbedarfes das wichtigste Element für die Berechnung des Kapitalbedarfes. Um den Einklang des Investitionsprogrammes und der Finanzierung zu finden, wird am 11. August 2014 eine separate Besprechung des Gemeinderates mit den Abteilungsleitern stattfinden.

3 Beschluss

- 3.1 Der Finanzchefin, dem Präsidenten der Finanzkommission und dem Leiter Finanzen und Volkswirtschaft wird die Kompetenz erteilt, das beste Angebot für ein Darlehen von CHF 15 Mio. mit einer Laufzeit von 10 bis 12 Jahren zum Zinssatz von Maximum 1,5 % Jahreszins mit Kapitalaufnahme ab 1. Juli 2015 einzugehen resp. den Zeichnungsberechtigten des Gemeinderates zur Unterzeichnung vorzulegen.
- 3.2 Dem Gemeinderat ist der Vertragsabschluss zur Kenntnis zu bringen. Über das Darlehen ist wie über die Kapitalanlagen halbjährlich Bericht zu erstatten.
- 3.3 Mitteilung an
- Finanzen und Volkswirtschaft A
 - Bau und Umwelt
 - GR Aktenablage



Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin



Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am
-2. Juli 2014

Gemeinderat

Beschluss vom 30. Juni 2014

Titel **Zentrumsüberbauung Steinhausen**

Beschluss-Nr. 2014-144

Rechenzentrum Frauensteinmatt, Zug - Auswahl des neuen Informatik-Rechenzentrums

Akte 2010-19 / L2.02.02

1 Sachverhalt

- 1.1 Das heutige Rechenzentrum (RZ / Serverraum) im Rathaus, 1. Stock, wurde im Jahr 2003 gebaut und nach dem damaligen Stand der Technik eingerichtet. Die unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV / Batteriepuffer) und die Kühlgeräte entsprechen nicht mehr den aktuellen Standards. Insbesondere die Kühlung des Raumes ist energietechnisch fragwürdig.
- 1.2 Die Speichersysteme mit den aktuellen Daten (Produktiv) und die der Datensicherungssysteme (Backup) sind im gleichen Raum installiert. Dies stellt ein Risiko bei der Datenhaltung dar.
- 1.3 Mit dem geplanten Umbau des Rathauses 2017 steht der Serverraum im 1. Stock nicht mehr zur Verfügung. Am geplanten neuen Standort der Informatik im 3. Stock ist ein Raum mit zwei Racks für die Hausverteilung und die Backupsysteme vorgesehen.
- 1.4 Die Informatik hat bereits im Jahr 2010 den Bedarf an neuen Räumlichkeiten für den Betrieb ihrer Infrastruktur angemeldet. Mit Beschluss vom 29. Mai 2012 hat der Gemeinderat eine Machbarkeit für einen Serverraum im Rahmen des Projekts "Dreiklang" in Auftrag gegeben. Die Konzeption des Raumes und der Betrieb sollten zusammen mit _____ erfolgen.
Mit Beschluss vom 4. Februar 2013 wurde auf einen gemeinsamen Betrieb mit _____ in der Zentrumsüberbauung Dreiklang verzichtet. Es soll nur ein Serverraum für die Gemeinde geplant werden. Im Baukredit sollen lediglich CHF 30'000 für den Rohbau einzusetzen sein, der Innenausbau soll zu gegebener Zeit in der Laufenden Rechnung von der Informatik budgetiert werden.
- 1.5 Die Stadt Zug baut aktuell für den Betrieb der eigenen Informatikinfrastruktur, diejenige der Gemeinde Cham und der Schulen Menzingen ein Rechenzentrum (RZ) in der Frauensteinmatt in Zug. Die Investitionskosten für Planung, Erstellung und Innenausbau belaufen sich auf über CHF _____ allein für die Architektur und das Engineering mussten mehr als CHF _____ eingesetzt werden. Das RZ wird nach dem aktuellen Stand der Technik eingerichtet und mit professionellen Systemen für die Überwachung und den Zutritt ausgerüstet sein. Die Kühlung erfolgt ökologisch sinnvoll mit einem Wärmetauschverfahren mit Seewasser. Das RZ ist ab Juli 2014 betriebsbereit.

2 Erwägungen

- 2.1 Für die Gemeinde Steinhausen ist es aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht sinnvoll, ein nach dem aktuellen Stand der Technik ausgerüstetes Rechenzentrum alleine zu erstellen und zu betreiben. Für Konzeption und Engineering des Raumes fehlt intern das Know-how, für diese Arbeiten müssten externe Spezialisten hinzugezogen werden.

Erstellt die Gemeinde den Raum alleine \ können keine Synergien genutzt werden. Die Kosten für die Klimatisierung, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Zutrittssystem, Raumüberwachung und automatische Brandlöschanlage können nicht linear skaliert werden. Diese Systeme kommen - bei gleicher Qualität - für einen kleinen Raum nicht wesentlich günstiger als für einen grösseren.

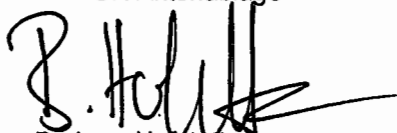
- 2.2 Der Gemeinde Steinhausen wurde im neuen RZ der Stadt Zug Platz für den Betrieb ihrer Informatikinfrastruktur angeboten. Das Angebot liegt schriftlich, inklusive der berechneten Produktkosten (Miete, Energie, Amortisation, Datenleitung Zug-Steinhausen), vor. Die Berechnungsgrundlagen wurde der Informatik zur Verfügung gestellt. Der Produktpreis rechnet sich pro Rack, alles inklusive mit einer Nutzungsdauer von zehn Jahren. Berechnungen haben gezeigt, dass der aktuell benötigte Platzbedarf für die Produktivinfrastruktur ein Rack nicht übersteigt. Die Möglichkeit für eine Erweiterung um jeweils $\frac{1}{4}$ Rack bis maximal 2 Racks ist gegeben. Mit einem wesentlichen grösseren Platzbedarf ist nicht zu rechnen, da die IT-Komponenten in den letzten Jahren immer kleiner wurden. Der Produktpreis wurde auf jährlich CHF 27'624 berechnet, plus CHF 2'700 einmalig für die Einrichtung der Glasfaserleitung. Ein vergleichbarer Betrieb bei einem grossen RZ-Anbieter würde rund 3x teurer kommen.
- 2.3 Der Betrieb der Informatikinfrastruktur erfolgt wie bisher autonom durch das ICT-Personal der Gemeinde Steinhausen. Ein 24-Stunden-Zugang ist gewährleistet. Im normalen, täglichen Betrieb werden die Systeme auch heute schon über eine Remote-Konsole administriert, ein physischer Zugang ist nur bei Ein- und Umbauten und bei ausserordentlichen Ereignissen nötig. Eine Glasfaser-Datenverbindung von Zug nach Steinhausen wird vc exklusiv (Dark-Fibre, Punkt zu Punkt Verbindung) für die Gemeinde zur Verfügung gestellt. Dies bringt Vorteile bei der Verbindungs-Geschwindigkeit und der Sicherheit. Eine Datenverschlüsselung ist dadurch nicht notwendig. Ein Risiko besteht bei einem Unterbruch der Datenleitung, z.B. durch versehentliches Durchtrennen der Glasfasern durch Bauarbeiten. In dem Fall würde die gesamte ICT-Infrastruktur der Gemeinde und der Schulen Steinhausen bis zur Reparatur nicht mehr zur Verfügung stehen. Mit einem Datenverlust ist bei diesem Vorfall nicht zu rechnen. In reduziertem Masse besteht dieses Risiko für die Abteilungen im Sunneggrund, Feldheim und Werkhof heute schon. Auch die Verbindung zum kantonalen Rechenzentrum an der Aabachstrasse in Zug ist nur einfach geführt. In den letzten zehn Jahren Betrieb kam ein derartiger Unterbruch nicht vor.
- 2.4 Die Informatik der Stadt Zug verfolgt weitgehend die gleichen Interessen wie Steinhausen. Es besteht ein Vertrauensverhältnis zwischen den beiden Organisationen. Auf spezielle Schutzmassnahmen innerhalb der Räumlichkeiten kann deshalb verzichtet werden.
- 2.5 Damit abschliessend eine Meinungsbildung möglich ist, müssen dem Gemeinderat die mutmasslichen Kosten des Ausbaus eines Serverraums in der Zentrumsüberbauung Dreiklang vorliegen. So können die Kosten verglichen werden. Die Abteilung Informatik hat deshalb entsprechende Kostenschätzungen/Offerten einzubringen und den Antrag erneut zu traktandieren. Das Geschäft wird zu diesem Zweck zurückgestellt.

3 Beschluss

- 3.1 Der Antrag wird zurückgestellt.
- 3.2 Die Abteilung Informatik wird beauftragt, eine Kostenschätzung/Offerte für den Ausbau des Serverraums in der Zentrumsüberbauung Dreiklang vorzulegen.

3.2 Mitteilung an

- Finanzen und Volkswirtschaft, Informatik A
- Bau und Umwelt
- GR Aktenablage



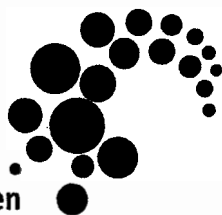
Barbara Horstetter
Gemeindepräsidentin



Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am

-2 Juli 2014



Gemeinderat

Beschluss vom 30. Juni 2014

Titel **ICT- und Medienkonzept der Schule Steinhausen**
Verfahrenswahl

Beschluss-Nr. 2014-145
Akte 2014-74 / S1.03.06

1 Sachverhalt

- 1.1 Die Gemeindeversammlung von 11. Juni 2014 hat den Rahmenkredit in der Höhe von CHF 928'000 genehmigt. In den Jahren 2014 - 2017 sollen damit total 56 Schulzimmer mit interaktiven Screens und acht Schulzimmer mit normalen Screens ausgerüstet werden.
- 1.2 Die Abteilung Informatik ist mit der technischen Umsetzung bzw. dem Einkauf beauftragt.
- 1.3 Eine Ausschreibung in der Gesamthöhe von CHF 928'000 würde eine GATT/WTO Ausschreibung nach sich ziehen.
hat in einem vergleichbaren Fall beschlossen | bei einem
Gesamtinvestitionskredit von CHF 1'049'000 die Anschaffungen jährlich tranchiert im
Einladungsverfahren zu tätigen. Dabei wird der Kredit in drei Etappen ausgelöst
(2013: CHF 383'000, 2014: CHF 333'000 und 2015: CHF 333'000). Bei der Ausschreibung ist je eine
Mindestanzahl von Anbietern einzuladen und der geforderte Gerätetyp wird genau vorgeschrieben.
- 1.5 Im ICT- und Medienkonzept wurde für die erste geplante Anschaffung 2014 bewusst ein Betrag von unter CHF 100'000 gewählt. Bei einem so tranchierten Verfahren muss zwischen den jeweiligen Submissionen ein Zeitraum von 12 Monaten liegen. Um den Zeitplan 2014 - 2017 so einhalten zu können, soll der Geräteeinkauf dieses Jahr in der Gesamthöhe von CHF 90'000 freihändig vergeben werden können.
- 1.6 Für die Jahre 2015 - 2017 soll jeweils im Frühling eine Submission (Einladungsverfahren) durchgeführt werden, so können die Sommerferien zur Umsetzung genutzt werden.

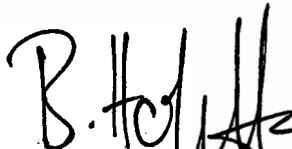
2 Erwägungen

- 2.1 Im schnelllebigen IT-Business ist es praktisch nicht umsetzbar, eine einzige Ausschreibung über vier Jahre hinweg zu machen. Kein Anbieter kann die zum jetzigen Zeitpunkt aktuellen Geräte bis zum Jahre 2017 mit Sicherheit liefern. Es ist davon auszugehen, dass kein Anbieter somit ein Angebot einreichen kann, das über vier Jahre Gültigkeit hat.
- 2.2 Bei der Konzepterarbeitung wurde diese Überlegung schon eingearbeitet. Die Anschaffungen wurden daher so tranchiert, dass im Jahr 2014 sechs Schulzimmer im Gesamtwert unter dem Submissionsschwellwert von CHF 100'000 freihändig vergeben werden können.
- 2.3 Für die Jahre 2015 - 2017 liegt der Betrag jeweils knapp über dem Submissionsschwellwert von CHF 250'000. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in einem Submissionsverfahren mit entsprechender Stückzahl die Preise unter CHF 15'000 pro Zimmer liegen werden und dadurch der Schwellenwert von CHF 250'000 eingehalten werden kann.

2.4 Auf Marktneuerungen und -verbesserungen kann mit dem tranchierten Verfahren jährlich reagiert werden. So wird sichergestellt, dass jährlich Geräte nach dem aktuellen Stand der Technik eingekauft werden können. Die Preise für die Hardware (Screens, Visualizer) werden voraussichtlich fallen, wovon mit der jährlichen Submissionierung profitiert werden kann. Die Anbieter sind gezwungen, die Preise und Produkte jährlich dem neusten und aktuellsten Stand anzupassen. Auch eine allfällige Unzufriedenheit mit dem Gewinner einer Ausschreibung kann so spätestens im Folgejahr korrigiert werden.

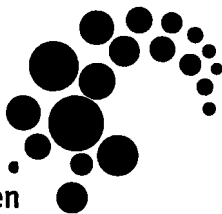
3 **Beschluss**

- 3.1 Die Abteilung Informatik kann den Auftrag für die erste Tranche in der Höhe von CHF 90'000 freihändig vergeben. Es müssen mindestens drei Angebote eingeholt werden.
- 3.2 Die restlichen Anschaffungen werden in drei Tranchen (2015 - 2017) aufgeteilt. Die Abteilung Informatik wird beauftragt, für jede Tranche ein ordentliches Einladungsverfahren durchzuführen. Die jeweiligen Zuschläge sind dem Gemeinderat zu unterbreiten.
- 3.3 Mitteilung an
- Finanzen und Volkswirtschaft, Informatik A
 - Bildung und Schule
 - GR Aktenablage


Barbara Holstetter
Gemeindepräsidentin


Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am
-2 Juli 2014



Gemeinderat

Beschluss vom 30. Juni 2014

Titel **Änderung des Steuergesetzes; Teilrevision Steuergesetz per 2016 / Änderung der Verordnung zum Steuergesetz per 2015**
Vernehmlassung

Beschluss-Nr. 2014-146
Akte 2014-197 / S3.30

1 Sachverhalt

- 1.1 Mit Schreiben vom 11. April 2014 lädt die Finanzdirektion des Kantons Zug zur Vernehmlassung zur Änderung des Steuergesetzes mit Frist bis am 9. Juli 2014 ein.
- 1.2 Die Finanzkommission hat mit Beschluss vom 3. Juni 2014 Stellung genommen und dem Gemeinderat eine Empfehlung abgegeben.

2 Erwägungen

- 2.1 Die Fragen 1 bis 7 an die Vernehmlassungsteilnehmenden werden mittels Fragebogen beantwortet.
- 2.2 Die Frage 5, Steuerabzug für die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten, soll mit NEIN beantwortet werden. Der vorgeschlagene abzugsfähige Höchstbetrag ist mit CHF 12'000 Franken zu tief festgelegt. Der limitierte Abzug bedeutet im Bereich der Weiterbildungskosten eine Verschlechterung, weil diese bisher unbegrenzt abgezogen werden konnten. Es darf nicht das Ziel einer Revision sein, ausgerechnet die berufliche Weiterbildung schlechter zu stellen. Wer sich für eine berufliche Weiterbildung entscheidet, um im Beruf weiterzukommen, und dies ohne Hilfe des Arbeitgebers selber finanziert, soll diese Kosten von den Steuern geltend machen können.
- 2.3 Die Fragen unter Ziffer 4 werden ebenfalls negativ beantwortet. Die Besteuerung nach Aufwand wird abgelehnt. Die betroffenen Steuerpflichtigen sollen gleich wie die Schweizerinnen und Schweizer besteuert werden (ordentliche Einkommens- und Vermögensbesteuerung).
- 2.4 Alle weiteren Fragen werden mit Ja beantwortet.

3 Beschluss

- 3.1 Die Vernehmlassung zuhanden der Finanzdirektion des Kantons Zug wird verabschiedet. Die Fragen 4 und 5 sind mit Nein zu beantworten. Alle anderen Fragen werden mit Ja beantwortet.
- 3.2 Mitteilung an
 - Finanzdirektion des Kantons Zug, Baarerstrasse 53, Postfach 1547, 6301 Zug (Fragebogen) (sowie per E-Mail an: info.fd@zg.ch)
 - Kantonsrätinnen und Kantonsräte von Steinhausen (per E-Mail)
 - Finanzen und Volkswirtschaft A
 - Finanzkommission
 - GR Aktenablage

3.3 Beilagen

- Ausgefüllter Fragebogen



Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin



Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am

-2. Juli 2014



Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer

Eingereicht durch: **30. JUNI 2014**

Absender:

GEMEINDERAT STEINHAUSEN
Die Präsidentin Der Schreiber

Teilrevision Steuergesetz per 2016 / Änderung der Verordnung zum Steuergesetz per 2015

1. Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

- a) Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Einschlag von 6 % pro Sperrjahr auf gesperrten Mitarbeiteraktien für die Vermögenssteuer einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN, wir schlagen folgende andere Lösung vor:

- b) Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Quellensteuersatz von 15 % (Kantons- und Gemeindesteuern zusammen) für Begünstigte, die im Ausübungszeitpunkt im Ausland leben, einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN, wir schlagen folgende andere Lösung vor:

2. Steuerbefreiung des Feuerwehrsolds

Sind Sie mit dem vorgeschlagenen steuerfreien Maximalbetrag von 5000 Franken einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN, wir schlagen folgende andere Lösung vor:

3. Besteuerung von Lotteriegewinnen

- a) Sind Sie einverstanden, dass Lotteriegewinne erst steuerbar sind, wenn sie den Betrag von 1000 Franken übersteigen?

☒ JA ☐ NEIN, wir schlagen folgende andere Lösung vor:

- b) Sind Sie einverstanden, dass als Einsatzkosten 5 % der einzelnen Lotteriegewinne, höchstens jedoch 5000 Franken abgezogen werden können?

☒ JA ☐ NEIN, wir schlagen folgende andere Lösung vor:

4. Besteuerung nach dem Aufwand

- a) Sind Sie mit der vorgeschlagenen Mindestbemessungsgrundlage von 588 000 Franken steuerbares Einkommen einverstanden?

☐ JA ☒ NEIN, wir schlagen folgende andere Lösung vor:

ordentliche Einkommensbesteuerung

- b) Sind Sie damit einverstanden, dass für die Bemessung der Vermögenssteuer vom Zwanzigfachen des steuerbaren Einkommens, somit von mindestens 11 760 000 Franken steuerbarem Vermögen auszugehen ist?

☐ JA ☒ NEIN, wir schlagen folgende andere Lösung vor:

ordentliche Vermögensbesteuerung

5. Steuerabzug für die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten

Sind Sie mit dem vorgeschlagenen abzugsfähigen Höchstbetrag von 12 000 Franken einverstanden?

☐ JA ☒ NEIN, wir schlagen folgende andere Lösung vor:

kein Höchstbetrag

6. Motion der FDP-Fraktion betreffend Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer - steuerliche Entlastung von Risikokapital

Sind Sie damit einverstanden, dass über die Umsetzung der erheblich erklärten Motion erst im Rahmen derjenigen Steuergesetzrevision entschieden werden soll, mit der die Unternehmenssteuerreform III ins kantonale Recht überführt wird?

☒ JA ☐ NEIN, wir schlagen folgende andere Lösung vor:

7. Motion der SVP-Fraktion betreffend Einführung der Lizenz-/Patentbox sowie einer Zinsbox

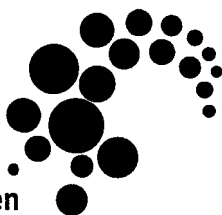
Sind Sie damit einverstanden, dass die Motion teilweise erheblich erklärt, aber erst im Rahmen der Überführung der Unternehmenssteuerreform III ins kantonale Recht umgesetzt wird?

☒ JA ☐ NEIN, wir schlagen folgende andere Lösung vor:

8. Ergänzende Bemerkungen und weitere Vorschläge

8. April 2014 / StV

FD FDS 4.3 / 10.3 / 65667



Gemeinderat

Beschluss vom 30. Juni 2014

Titel **ST-2014-053**

Änderung Baulinie Blickensdorferstrasse/Hammerstrasse,

Beschluss-Nr. 2014-149

Akte 2014-291 / B1.02.02

L **!** **sen**
Zustimmung Änderungsgesuch

1 Sachverhalt

- 1.1 Die Eigentümerschaft des Grundstücks (GS) möchte einen Neubau realisieren. Damit aus städtebaulicher Sicht ein Neubau möglich ist, muss die bestehende Baulinie drei Meter in Richtung Strasse verschoben werden. Die Baulinie läge dann immer noch 2.45 Meter ab Hinterkant Trottoir, was der Fassadenflucht des heute bestehenden Gebäudes entspricht.
- 1.2 Die Eigentümerschaft hat das vorliegende Gesuch mit folgender Begründung eingereicht:
 - 1.2.1 Das bestehende Wohn- und Geschäftshaus an sei baufällig. Eine Renovation unter Berücksichtigung der heutigen ökologischen und ästhetischen Anforderungen wäre unverhältnismässig.
 - 1.2.2 Die Machbarkeitsstudie zeige auf, dass ein Ersatzbau möglich wäre, sofern die Baulinie um drei Meter Richtung Blickensdorferstrasse - auf die Flucht des bestehenden Gebäudes - verschoben würde. In Richtung Hammerstrasse werde nur eine marginale Änderung beantragt, damit die Nutzung des öffentlichen Raumes in der Umgebung des Kreisels - grösser als bis anhin - sichergestellt sei.
 - 1.2.3 Mit der vorgesehenen Ersatzbaute auf dem werde eine Baulücke an der Strassenkreuzung im Dorfzentrum ausgefüllt, womit dieser Bereich städtebaulich aufgewertet werde. Bei allen Überlegungen wurde immer auch auf das i Rücksicht genommen. Dessen Besitzer sei über das geplante Bauvorhaben orientiert. Konkrete Verhandlungen diesbezüglich sollen aber erst stattfinden, wenn der Entscheid über das Baulinien-Änderungsgesuch vorliege.
- 1.3 Die Baukommission hat an den Sitzungen vom 3. Dezember 2013 (Anfrage) und am 10. Juni 2014 (Gesuch) die Änderung behandelt.

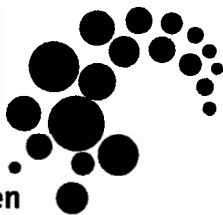
2 Erwägungen

- 2.1 Eine Baulinie hat verschiedene Funktionen. Einerseits dient sie als Sicherung für allfällige künftige Strassenausbauten, andererseits auch für die Gestaltung von Räumen resp. Freihaltezonen. Damit eine rechtsgültige Baulinie verschoben werden kann, muss ein öffentliches Interesse vorliegen.
- 2.2 Das Verfahren für Änderungen von Baulinien ist in § 38 Planungs- und Baugesetz des Kantons Zug (PBG) geregelt. Der Gemeinderat muss die Änderung vorbeschliessen, bevor es zur Vorprüfung der Baudirektion des Kantons Zug zugestellt werden kann. Anschliessend erfolgt eine öffentliche

- 2.3 Die Baukommission diskutierte das Gesuch kontrovers. Gegenüber der ersten Anfrage im Dezember 2013 wurde das Erdgeschoss verkleinert und der Vorplatz vergrössert. Ein öffentliches Interesse ist beschränkt vorhanden. Die Baukommission ist grossmehrheitlich der Ansicht, dass dem Gemeinderat die Zustimmung der Baulinienänderung beantragt werden soll.
- 2.4 Das betroffene Grundstück befindet sich mitten im Zentrum, angrenzend an den Kreisel, der die vier Hauptverkehrsachsen der Gemeinde Steinhausen verbindet. Auf allen Seiten sind rechtsgültige Baulinien vorhanden, die sowohl den Raum für einen künftigen Ausbau sichern, aber auch die Räume freihalten.
- 2.5 Eine Verschiebung der Baulinie auf dem Grundstück bringt für die Eigentümer des betroffenen Grundstücks einen grossen Vorteil, da dadurch das Grundstück optimaler bebaut werden kann. Im Vergleich zur ersten Anfrage im Dezember 2013 wurde das Erdgeschoss zu Gunsten des öffentlichen Bereichs beim Kreisel reduziert, dafür in Richtung Norden vergrössert. Somit ist ein öffentliches Interesse vorhanden. Das vorliegende Projekt bildet eine Aufwertung des Dorfzentrums. Aus diesem Grund kann der geplanten Änderung der Baulinie zugestimmt werden.
- 2.6 Anhand des eingereichten Modells ist gut erkennbar, dass das projektierte Gebäude aus städtebaulicher Sicht hinsichtlich Volumetrie gut in die Umgebung einpasst.
- 2.7 Gemäss § 33 Abs. 1 dürfen auskragende Bauteile wie Erker und nicht abgestützte Balkone bis auf eine Tiefe von 1.50 Meter über die Baulinie herauslagern, wenn sie nicht mehr als einen Drittel der Gebäudelänge beanspruchen und die Hauptfassade deutlich erkennbar bleibt. Beim vorliegenden Vorprojekt sind keine solchen auskragenden Bauteile vorgesehen. Der Baulinienänderung soll gestützt auf das vorliegende Vorprojekt nur genehmigt werden, wenn keine Bauteile über die Baulinie herausragen. Zur Sicherung dieser Vorgabe ist vorgängig ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen.

- 3.1 Dem Änderungsgesuch der Baulinien entlang der Blickensdorferstrasse auf dem wird
zugestimmt.
- 3.2 Bau und Umwelt wird beauftragt, das Änderungsverfahren gemäss § 38 PBG zu koordinieren.
- 3.3 Bei einem künftigen Baugesuch dürfen auskragende Bauteile nicht in die Baulinie herausragen. Vor der definitiven Genehmigung der Änderung der Baulinie ist für das Bauverbot ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen.
- 3.4 Bau und Umwelt wird beauftragt, die Bauherrschaft über den Beschluss zu informieren.
- 3.5 Mitteilung an
 - Bau und Umwelt **A**
 - GR Aktenablage

2/2



Gemeinderat

Beschluss vom 30. Juni 2014

Titel Neuausrichtung der Subventionierung der Kindertagesstätten (Kitas) in
Steinhausen
Verlängerung Leistungsvereinbarung

Beschluss-Nr. 2014-151
Akte 2010-159 / J2.01

1 Sachverhalt

- 1.1 Die Leistungsvereinbarung für die Finanzierung von Betreuungsplätzen zwischen dem Verein
und der Gemeinde Steinhausen wurde am 14. März 2011 genehmigt.
- 1.2 Der Vertrag begann am 1. August 2011 und wurde für die Dauer von drei Jahren und fünf Monaten
abgeschlossen. Er läuft demzufolge am 31. Dezember 2014 aus.
- 1.3 Damit die Finanzierung von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten ab 1. Januar 2015 gewährleistet ist,
wurde dem Verein von der Abteilung Soziales und Gesundheit eine
Verlängerung der bestehenden Leistungsvereinbarung im gleichen Rahmen um ein Jahr bis
31. Dezember 2015 vorgeschlagen.

2 Erwägungen

- 2.1 Gemäss Kinderbetreuungsgesetz § 6 muss bei der Festlegung der Beiträge der Erziehungsberechtigten
für die Betreuung der Kinder sichergestellt werden, dass der Zugang zu den Angeboten auch für
einkommensschwache Familien gewährleistet ist. Dies wird in der Gemeinde Steinhausen im Rahmen
von Leistungsvereinbarungen mit zwei Kindertagesstätten umgesetzt, wodurch insgesamt sechs
Betreuungsplätze subventioniert sind.
- 2.2 Mit einer Verlängerung der bestehenden Leistungsvereinbarungen um ein Jahr wird der Zugang zum
Angebot für einkommensschwache Familien bis Ende 2015 sichergestellt.
- 2.3 Die dreieinhalbjährige Zusammenarbeit mit dem Verein auf Basis der
Leistungsvereinbarung wird im 2015 ausgewertet und allfällige Anpassungen können anschliessend
vorgenommen und in der neuen Leistungsvereinbarung (für vier Jahre) berücksichtigt werden.
- 2.4 Der Vorstand des Vereins ist mit der Verlängerung einverstanden.

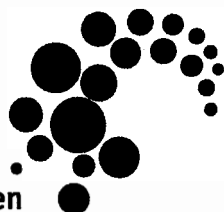
3 Beschluss

- 3.1 Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Verein und der Gemeinde
Steinhausen wird im bestehenden Rahmen um ein Jahr bis 31. Dezember 2015 verlängert.
- 3.2 Mitteilung an
 - Verein, Postfach 211, 6312 Steinhausen
 - Koordinationsstelle Familienergänzende Kinderbetreuung Steinhausen A
 - GR Aktenablage


Barbara Horstetter
Gemeindepräsidentin


Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am
-2 Juli 2014



Gemeinderat

Beschluss vom 30. Juni 2014

Titel **Neuausrichtung der Subventionierung der Kindertagesstätten (Kitas) in Steinhausen**
Verlängerung Leistungsvereinbarung

Beschluss-Nr. 2014-152

Akte 2010-159 / J2.01

1 Sachverhalt

- 1.1 Die Leistungsvereinbarung für die Finanzierung von Betreuungsplätzen zwischen dem Verein und der Gemeinde Steinhausen wurde am 16. Mai 2011 genehmigt.
- 1.2 Der Vertrag begann am 1. August 2011 und wurde für die Dauer von drei Jahren und fünf Monaten abgeschlossen. Er läuft demzufolge am 31. Dezember 2014 aus.
- 1.3 Damit die Finanzierung von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten ab 1. Januar 2015 gewährleistet ist, wurde dem Verein von der Abteilung Soziales und Gesundheit eine Verlängerung der bestehenden Leistungsvereinbarung im gleichen Rahmen um ein Jahr bis 31. Dezember 2015 vorgeschlagen.

2 Erwägungen

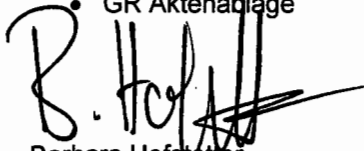
- 2.1 Gemäss Kinderbetreuungsgesetz § 6 muss bei der Festlegung der Beiträge der Erziehungsberechtigten für die Betreuung der Kinder sichergestellt werden, dass der Zugang zu den Angeboten auch für einkommensschwache Familien gewährleistet ist. Dies wird in der Gemeinde Steinhausen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit zwei Kindertagesstätten umgesetzt, wodurch insgesamt sechs Betreuungsplätze subventioniert sind.
- 2.2 Mit einer Verlängerung der bestehenden Leistungsvereinbarungen um ein Jahr wird der Zugang zum Angebot für einkommensschwache Familien bis Ende 2015 sichergestellt.
- 2.3 Die dreieinhalbjährige Zusammenarbeit mit dem Verein auf Basis der Leistungsvereinbarung wird im 2015 ausgewertet und allfällige Anpassungen können anschliessend vorgenommen und in der neuen Leistungsvereinbarung (für vier Jahre) berücksichtigt werden.
- 2.4 Der Vorstand des Vereins ist mit der Verlängerung einverstanden.

3 Beschluss

- 3.1 Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Verein und der Gemeinde Steinhausen wird im bestehenden Rahmen um ein Jahr bis 31. Dezember 2015 verlängert.

3.2 Mitteilung an

-
- Koordinationsstelle Familienergänzende Kinderbetreuung Steinhausen A
- GR Aktenablage



Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin



Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am

-2 Juli 2014